

auf der Tagesordnung. Der Stadtrath hatte auf Antrag des Communalgardenausschusses das Stadtverordnetencollegium um seine Zustimmung zu einer jährlichen Vergütung von 200 Thaler ersucht, welche dem Commandanten der Communalgarde dafür gewährt werden sollte, daß Derselbe eine Wohnung in der innern Stadt beziehe, und hatte außerdem eine Entschädigung von 200 Thlr. für die Umzugskosten beantragt. In der Deputation zum Localrat war ich der Einzige gewesen, der von den für die Verwilligung angeführten Gründen sich nicht hatte überzeugen können und, als in der Sitzung der Stadtverordneten das Gutachten der Deputation vom Herrn Adv. Klemm vorgelesen worden war, wurde mir durch einen auf Antrag des Stadtverordneten Wilhelm Seyffert gefaßten Beschluß, ohne vorgängige Berathung über das Gutachten abzustimmen, das Wort abgeschnitten, zu dem ich mich gemeldet hatte.

Meiner Ueberzeugung, deren Gründe verdächtig zu sein scheinen, und die gleichwohl von Manchen meiner Mitbürger getheilt werden dürfte, bin ich es schuldig, den Standpunct zu bezeichnen, aus welchem ich dem Antrage nicht beizustimmen mich bewogen fand.

Das Stadtverordnetencollegium hat in der letzten Zeit eine Anzahl Verwilligungen beschlossen, denen ich — so gern ich mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Ersparnisse im Stadthaushalt es gewünscht hätte — doch deshalb nicht entgegengetreten konnte, weil diese Verwilligungen als genügend gerechtfertigt sich darstellten; um so lebhafter mußte aber das Gefühl der Pflicht sein zu gesteigerter Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Gründe, durch welche fernerweite Verwilligungsanträge unterstützt werden würden. Rücksichtlich des vorliegenden Verwilligungsantrags erkannte ich die dafür angeführten Gründe nicht für durchgreifend.

Einverstanden mußte man damit sich erklären, daß der Communalgarde die Kraft gewahrt werde, ihrer im Gesetze bezeichneten Aufgabe zu genügen und, wenn überhaupt auf die Persönlichkeit des gegenwärtigen Commandanten bei Entscheidung der Frage etwas ankommen könnte, so dürfte man seinem redlichen Willen und seiner angestrebten Thätigkeit eben so wenig als dem Erfolge die Anerkennung versagen, welchen diese Eigenschaften in Verbindung mit dem an den Tag gelegten guten Geiste der Communalgarde selbst in Anspruch nehmen. Die Gründe, welche für die Ablehnung der Verwilligung sprachen, waren, unbeschadet dieser Anerkennung, für sich selbstständig.

Der Bericht der Deputation, der die Verwilligung empfahl, entbehrte der erforderlichen Vollständigkeit; denn er verschwieg, daß schon gegenwärtig dem Commandanten der Communalgarde 700 Thlr. jährlich als Aufwandsentschädigung ausgezahlt wurden. Wer im Collegium etwa damit unbekannt war, der mußte nothwendig die beantragte Verwilligung ohne alles Bedenken für gerechtfertigt halten. Der Bericht verschwieg außerdem aber auch, welche Bestimmungen die amtliche Instruction des Commandanten enthält, namentlich ob seine Abwesenheit von Leipzig an die erforderlichen Beschränkungen gebunden ist. Ein etwaiger Mangel in dieser Beziehung kann leicht zur Folge haben, daß die im Allgemeinen auf die Amtsdauer verwilligten Miethaufwandsgeelder ganz unnütz werden ausgegeben werden müssen.

Frägt man nach der Veranlassung, die den Antrag auf die Verwilligung hervorgerufen hat, so muß man sich gestehen, daß diese Veranlassung nur in allgemeinen Besorgnissen lag, welche durch die Erfahrung mit nichts unterstützt werden. Im Gegentheil muß man dem Commandanten die Anerkennung geben, daß er stets sich bereit gehalten hat, wenn die Behörden seiner bedurften und die Entfernung seiner Wohnung vom Mittelpuncte der Stadt den Behörden nie, sondern nur der Dedonnanz eine Unbequemlichkeit verursacht hat, welche eben zur Dienstleistung bei dem Commandanten angestellt und besoldet wird.

Und selbst jene allgemeinen Besorgnisse waren nur durch eine eigenthümliche Auffassung der Ereignisse der letzten Zeit hervorgerufen worden, während man früher in der Entlegenheit der Wohnung des Commandanten zwar eine Unbequemlichkeit, aber keine Gefahr für die pünctliche Dienstleistung erblickte, und während kein genügender Grund vorliegt, der, bei der wesentlichen Uebereinstimmung der Communalgarde und der übrigen hiesigen Einwohnerschaft, befürchten ließe, daß ein umfassendes Einschreiten der Communalgarde für die Zukunft und auf die Dauer nothwendig werden könnte.

Von dem entscheidendsten Einflusse für die Ablehnung des Verwilligungsantrags mußte aber das Bedenken sein, welches aus dem eigentlichen Wesen der Communalgarde selbst zu entnehmen ist. Die Communalgarde soll „eine ehrenvolle Verwilligung von Ein-

wohnern aller Stände sein“, ihr Charakter schließt die Zulässigkeit einer Besoldung schlechthin aus, eine solche darf mithin auch dem ersten und vornehmsten Mitgliede der Communalgarde, ihrem obersten Führer, nicht zugestanden werden, wenn man nicht jenen geselligen Charakter verletzen und mit dieser obersten Verletzung zugleich die Rechtfertigung von Folgerungen herbeiführen will, welche zuletzt das ganze Institut völlig umgestalten würden. Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, welche Summe zum Lebensunterhalt zureicht und inwiefern eine gewisse Summe als bloßer Entschädigungsaufwand zu betrachten ist. Allein — vorausgesetzt, daß die Zeit nicht fern liegt, wo die Communalgarde zu größern Anstrengungen keine Veranlassung findet, als wie sie vor einem Jahre stattfanden — dürfte es wenige Bürger unserer Stadt geben, die eine Vergütung von 900 Thlr. (denn der Commandant soll außer der Miethvergütung von 200 Thlr. auch noch die bisherige Entschädigung von 700 Thlr. fort beziehen) nicht für weit mehr als für eine bloße Entschädigung erkennen, und die nicht vielmehr diese „Entschädigung“ einer „Besoldung“ gleich oder mindestens nahe stellen werden. Und warum sollen denn die Hauptleute der Communalgarde, die anstatt einer genügend besetzten Expedition des Communalgardenausschusses nur einen Feldwebel oder Fourier zur Seite haben, bisweilen aber auch einer solchen Unterstützung entbehren, bei dem bedeutenden Zeitaufwand, den sie ihren Pflichten als Hauptleute widmen müssen, nicht gleichfalls auf eine Entschädigung Anspruch machen dürfen? Es würde nach dem, was man für den Commandanten für gerecht erkennt, kein Grund vorliegen, einen solchen Anspruch zurückzuweisen, und gleichwohl würde man dadurch den Weg zu jenen Consequenzen bahnen, die den Charakter der Communalgarde völlig umgestalten und die oberen Ehrenposten auch aus andern Gründen, als aus denen des Ehrgefühls und des Gemeinns, erstreben ließen.

Endlich aber haben die Vertheidiger des Verwilligungsantrags wohl nicht genügend die Gefahr erwogen, welche nach einer allseitig anerkannten Erfahrung daraus entspringt, wenn man ein Amt, welches seiner Natur nach neben dem gewöhnlichen bürgerlichen Berufe mit verwaltet werden soll, durch Gewährung einer Entschädigung, die einer Besoldung nahe kommt, zu einem selbstständigen umschafft. Ganz abgesehen von dem ehrenwerthen Charakter unseres dormaligen Commandanten, liegt es in der Natur der Sache und wird zugleich durch die Erfahrung bestätigt, daß bei Empfang einer ungewöhnlichen Vergütung das Gefühl der Pflicht zu angemessener Gegenleistung sich geltend zu machen sucht, und daß diese Gegenleistung, selbst wenn dem Amte seinem Wesen nach mit einem geringeren Maße der Thätigkeit vollständig Genüge geschähe, in außerwesentlicher und somit nachtheiliger Ausdehnung dieser Thätigkeit gesucht wird. Noch ist mir keiner meiner Kameraden in der Communalgarde bekannt, der darüber Klage geführt hätte, daß von unserm Commandanten der Umfang der Thätigkeit, die ihm sein Amt vorschreibt, nicht genügend erfüllt würde. Sollte nach jener bekannten Erfahrung und gerade desto mehr, je größer das Pflichtgefühl des Commandanten ist, nicht die Besorgniß nahe liegen, daß die Bestrebungen selbst über jene Grenzen der wesentlichen Amtspflichten sich hinaus erstrecken müssen?

In dem Gutachten der Deputation haben alle diese Bedenken meiner Ueberzeugung nach keine Erledigung gefunden, sie sind darin zum Theil nicht einmal berücksichtigt worden. Gleichwohl weiß ich, daß jene Bedenken nicht die meinigen allein sind, daß sie vielmehr von Manchen meiner Mitbürger getheilt werden. Wären sie selbst — was ich nicht glaube — unbegründet, warum verschmähte es das Collegium der Stadtverordneten, in öffentlicher Sitzung und in regelmäßiger Berathung — die ja in der Rechtfertigung des Beschlusses vor dem Publicum einen ihrer Hauptzwecke erkennt, die Bedenken zu erledigen? —

Der Pflicht, die mir als Stadtverordnetem das Vertrauen meiner Mitbürger auferlegt, und deren Erfüllung mir das Collegium durch seinen Beschluß, keine Berathung zuzulassen, abschnitt, durfte ich nicht unterlassen, durch Veröffentlichung meiner Bedenken noch nachzukommen, und so den Mißdeutungen, welchen meine abweichende Meinung unterliegen könnte, zu entgehen. Möge nunmehr, nachdem ich dadurch auf die Ueberzeugung des Collegiums mit Erfolg einzuwirken nicht mehr im Stande bin, wenigstens durch Veröffentlichung der Gründe, die den Verwilligungsantrag unterstützen, meinen Mitbürgern die Möglichkeit verschafft werden, von der Richtigkeit der Ansichten sich zu überzeugen, welche das Collegium geleitet haben.

Dr. Bertling, Stadtverordneter.